

Der Landrat verwies auf die Anfrage des Abg. Dr. Fleck vom 07.03.2009 „Verfassungswidrige Wahlen im Rhein-Sieg-Kreis“ und die hierauf erteilte Antwort der Verwaltung, die als Tischvorlage überreicht wurde.

Abg. Dr. Fleck widersprach den Ausführungen im Rahmen der schriftlichen Beantwortung durch die Verwaltung vom 10.03.2009, wonach das Ergebnis der Wahlen nicht verfassungswidrig sei. Als Begründung zitierte er aus der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes zum Urteil. Nach seinem Verständnis verstoße damit die Wahl mit Wahlcomputern gegen Art. 38 i. V. m. Art. 20 GG und führe zur Verfassungswidrigkeit.

Der Landrat entgegnete, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich festgestellt, dass das Ergebnis der bisherigen Wahlen nicht verfassungswidrig sei. Die Interpretationen des Abg. Dr. Fleck aus der Pressemitteilung seien falsch.